

Zeit und Geld sparen mit dem Carnet A.T.A.-Verfahren

Was Mitte des letzten Jahrhunderts an der österreichisch-schweizerischen Grenze als Modellversuch der Handelserleichterung und des Bürokratieabbaus begann, hat sich schnell zu einem komfortablen und deshalb ausgesprochen erfolgreichen Zollverfahren für die vorübergehende Einfuhr von Waren entwickelt. Die Beliebtheit dieses Zollverfahrens lässt sich leicht an der Teilnehmerzahl von derzeit 74 Staaten der Welt ablesen.

Während bei einer auf Dauer ausgelegten Wareneinfuhr alle Einfuhrabgaben sofort fällig werden, entfällt diese Zahlung bei einer vorübergehenden Einfuhr unter Deckung eines Carnets A.T.A. Die Zollverwaltung des jeweiligen Einfuhrlandes erhält diese Zahlung über das Carnet garantiert für den Fall, dass die eingeführte Ware entgegen der ursprünglichen Absicht nicht fristgerecht wieder ausgeführt wird bzw. wenn die fristgerechte Wiederausfuhr der Ware oder deren bereits vor Ort erfolgte Verzollung nicht rechtzeitig in geeigneter Form nachgewiesen werden kann.

Insbesondere Ihnen als Benutzer eines Carnets bietet das Verfahren große Vorteile: Sie können das Carnet während seiner einjährigen Gültigkeit in der Regel beliebig oft benutzen, Sie müssen keine fremdsprachigen Zollbelege erstellen, Sie werden an den Grenzen zügig abgefertigt, Sie müssen keine größeren Mengen Bargeld in unterschiedlichen Währungen mit sich führen und vermindern damit das Verlust- und Inflationsrisiko. Um diese Vorteile zu nutzen und gleichzeitig viel Zeit und Geld zu sparen, müssen Sie das Verfahren korrekt anwenden. Diese Informationsschrift soll Ihnen dabei helfen.

Die darin enthaltenen Informationen haben wir mit großer Sorgfalt zusammengetragen und mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. und den deutschen Industrie- und Handelskammern abgestimmt. Dennoch erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung bleibt trotz gründlicher Bearbeitung ausgeschlossen. Diese Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar, allenfalls eine Vielzahl geldwerter Hinweise. Ein Nachdruck (auch auszugsweise) darf nur mit Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA
Department Carnet A.T.A.
Friedensallee 254
22763 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/88 34-20 77
Fax +49 (0) 40/88 34-20 33

E-Mail: ata-carnet@eulerhermes.com

Stand: 11/2014

Inhaltsverzeichnis

Hinweis: Durch ein einfaches Anklicken der Frage gelangen Sie zur jeweiligen Antwort

Grundsätzliches.....	5
1..... Was bedeutet Carnet A.T.A.?	5
2..... Welche Vorteile bietet das Carnet A.T.A.?	5
3..... Wo bekommen Sie das Carnet-Formular und wie hoch sind die Gebühren?	5
4..... Wer erhält ein Carnet A.T.A.?	5
5..... Welche Rolle spielt Euler Hermes in diesem Verfahren?	6
6..... Wer entscheidet über die Ausstellung eines Carnets?	6
7..... Welche Sicherheiten werden akzeptiert?	6
8..... Wie lange dauert die Kreditentscheidung bei Euler Hermes?	7
9..... Kann die Ausstellung eines Carnets verweigert werden?	7
10..... Welche Waren können Sie mit einem Carnet ins Ausland bringen?	7
11..... Dürfen mit einem Carnet Waren zur Reparatur, Ausbesserung oder Veredelung ausgeführt werden?	7
12..... Können Sie ein Carnet für die vorübergehende Ausfuhr von Ersatzteilen verwenden?	8
13..... Für welche Länder können Sie ein Carnet bekommen?	8
14..... Sind Reisen mit Carnets in die Republik China (Taiwan) möglich?	8
15..... Gilt ein Carnet auch für reine Transitverfahren?	8
16..... Können Sie anstelle eines Carnet A.T.A. ein Carnet T.I.R. verwenden?	8
Vor der Reise	9
17..... Das Ausfüllen der Formulare	9
18..... Wie ist der weitere Ablauf?	11
19..... Worum handelt es sich bei der Nämlichkeitsprüfung und -sicherung?.....	12
20..... Wann benötigen Sie eine Ausfuhranmeldung bzw. Ausfuhrgenehmigung?	12
Abfertigung beim Zoll	12
21..... Wie werden die einzelnen Blätter im Carnet abgefertigt?.....	12
22..... Dürfen Sie Waren in Teilpartien einführen bzw. in Teilpartien wiederausführen?.....	13
23..... Müssen Sie beim ausländischen Zoll Gebühren für die Abfertigung von Carnets zahlen?	14
24..... Was passiert, wenn Sie Waren ohne ein Carnet einführen wollen?	14
25..... Warum dürfen bestimmte Teile des Carnets erst an der Grenze ausgefüllt werden?	14
26..... Ist die vorschriftsmäßige Bearbeitung des Carnets an den Grenzen gewährleistet?	15
27..... Dürfen Sie die erledigten Stammabschnitte aus dem Carnet herausnehmen?	15

Fristen.....	15
28..... Kann ein Carnet verlängert werden?	15
29..... Was ist unter einem Anschlusscarnet zu verstehen?	16
30..... Was ist zu tun, wenn der ausländische Zoll eine verkürzte Frist für die Wiederausfuhr der Ware in ein Carnet einträgt?	16
 Zwischenfälle	 17
31..... Die Reklamationen der ausländischen Zollverwaltungen.....	17
32..... Die Waren können nicht in die EU bzw. nach Deutschland zurück gebracht werden, weil sie aus unterschiedlichen Gründen „im freien Verkehr“ des Einfuhrlandes verbleiben.	18
33..... Kann das ausländische Zollamt die Wiederausfuhr nachträglich bestätigen?	19
34..... Genügt die Bescheinigung eines Spediteurs als Nachweis der Wiederausfuhr?	20
35..... Andere Fälle aus der Praxis des Carnetverfahrens.....	20
36..... Wem ist eine nicht ordnungsgemäße Carnetabfertigung anzulasten?	22
37..... Können Einfuhrabgaben bei fehlenden Einträgen doppelt erhoben werden?	22
38..... Können Sie sich gegen die Zahlung von ausländischen Einfuhrabgaben wehren, wenn im Carnet der Wiederausfuhrvermerk fehlt?	22
 Wenn gezahlt werden muss.....	 22
39..... Wie hoch sind die ausländischen Einfuhrabgaben?	22
40..... „Gegen diese Ansprüche kann nicht eingewendet werden, dass die Forderung der Eingangsabgaben seitens der ausländischen Zollbehörde unberechtigt sei“. Verstößt die Klausel aus dem Carnetantrag gegen Treu und Glauben?.....	23
41..... Können Sie sich gegen die Bezahlung von Einfuhrabgaben versichern?.....	23
42..... Kann die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer behandelt werden?.....	23
43..... Welchen Versicherungsschutz übernimmt Euler Hermes?.....	23
44..... Verteuert sich die Verzollung, wenn die fälligen Abgaben über Euler Hermes bezahlt werden?.....	24
45..... Wer hilft Ihnen bei nicht ordnungsgemäß behandelten Carnets und bei drohenden Abgabenzahlungen?	24
46..... Fallen bei einer Carnet-Reklamation zusätzliche Gebühren an?	24
47..... Wer erhebt die Regulierungsgebühren, die zuweilen gefordert werden?.....	24
48..... Können Sie die Einfuhrabgaben mindern, damit Sie nicht den vollen Betrag bezahlen müssen?.....	24
49..... Erheben die ausländischen Zollverwaltungen im Carnetverfahren Zollstrafen, wenn Einfuhrbestimmungen verletzt worden sind?	24

Zum Abschluss.....	25
50..... Wann muss ein Carnet zurückgegeben werden?	25
51..... Können Sie wegen der Einfuhrabgaben noch belangt werden, wenn die Einfuhr der Waren im Ausland drei Jahre oder länger zurückliegt?.....	25
52..... Lohnt es sich für Sie, das Carnet länger als die IHK aufzubewahren?	25
53..... Ist ein Vorgang nach Ablauf der Reklamationsfrist automatisch erledigt?	25
54..... Was ist bei einem Antrag auf Rückerstattung zu beachten?	25
55..... Was sind die Grundlagen des Carnet A.T.A.-Verfahrens?.....	26

Grundsätzliches

1. Was bedeutet Carnet A.T.A.?

Das Wort „Carnet“ ist französisch und heißt „Heft“. Die Abkürzung „A.T.A.“ steht für „admission temporaire/ temporary admission“. Frei übersetzt ist ein Carnet A.T.A. ein „Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr von Waren“. Umgangssprachlich wird es auch als der „Reisepass für Waren“ bezeichnet, was seinen Zweck durchaus treffend beschreibt.

2. Welche Vorteile bietet das Carnet A.T.A.?

Waren, die nur vorübergehend ins Ausland gebracht werden sollen, können dort ohne Verzollung oder Hinterlegung ausländischer Einfuhrabgaben (Einfuhrzoll, Einfuhrumsatzsteuer und sonstige bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben und Steuern) eingeführt werden, wenn dafür ein Carnet A.T.A. vorgelegt wird. Der Zoll errechnet nicht die Höhe der eigentlich fälligen Abgaben und verlangt auch nicht deren Hinterlegung, sondern er kontrolliert nur, ob die zur Einfuhr angemeldeten Waren tatsächlich vorhanden sind.

An die Stelle der zu hinterlegenden Einfuhrabgaben tritt die Bürgschaft der Handelskammer-organisation des Einfuhrlandes, die wiederum durch die Rückbürgschaft des [Deutschen Industrie- und Handelskammertags e.V., Berlin, \(„DIHK“\)](#) gesichert ist. Die ausländische Zollverwaltung erhält bei der Einfuhr kein Bargeld, sondern eine gleichermaßen werthaltige Bürgschaft. Folglich kann der ausländische Zoll sicher sein, dass sein Anspruch auf Zahlung von Einfuhrabgaben abgedeckt ist, wenn diese fällig werden sollten.

Ein großer Vorteil ist, dass Sie auf der Reise keine großen Bargeldbeträge mitführen müssen, auch nicht in ausländischer Währung. Sie vermeiden somit Bankspesen, Kurs- und Zinsverluste und minimieren gleichzeitig das Diebstahl- und Unterschlagungsrisiko.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil ist der Wegfall zusätzlicher Dokumente, wie zum Beispiel das Ausfüllen der nationalen Zollbelege in Landessprache. Das Carnet A.T.A. ersetzt die Zollanmeldungen der EU und die des Drittlandes. Sämtliche dafür erforderlichen Zollpapiere sind im Carnet bereits vorhanden.

3. Wo bekommen Sie das Carnet-Formular und wie hoch sind die Gebühren?

Der DIHK hat in seiner Funktion als Dachorganisation und nationaler Bürge Deutschlands für das Carnet A.T.A.-Verfahren sämtliche deutschen Industrie- und Handelskammern („IHK“) ermächtigt, Carnets im Rahmen ihrer regionalen Zuständigkeit auszugeben. Welche IHK für Sie zuständig ist, können Sie mühelos über die Internetseite des DIHK <http://www.dihk.de/ihk-finder> herausfinden.

Den Formularsatz und die nötigen Einlage- und Zusatzblätter können Sie bei Ihrer IHK und bei den Fachverlagen für Außenwirtschaftsdokumente erwerben. Sie tragen also die Vordruckkosten für das Carnet A.T.A. und die Gebühren für die Bearbeitung bei der IHK.

Des Weiteren haben Sie bei Ihrer IHK ein [Versicherungsentgelt](#) für [Euler Hermes Deutschland](#) („Euler Hermes“) zu entrichten, das sich nach dem Wert der im Carnet verzeichneten Ware richtet und von der IHK an Euler Hermes weitergeleitet wird.

4. Wer erhält ein Carnet A.T.A.?

Die IHKs dürfen Carnets für die in ihrem Bezirk ansässigen Unternehmen, eingetragenen Vereine, Verbände, Institutionen usw. sowie gemeldeten Kleingewerbetreibende und natürlichen Personen ausstellen. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Antragsteller um ein Mitglied der IHK handelt oder nicht. Einen Anspruch auf

Ausstellung eines Carnets gibt es allerdings nicht, da niemand gezwungen werden kann, für einen anderen zu bürgen.

Mit der Aushändigung des Carnets an Sie beginnt die Haftung des DIHK in Höhe der ausländischen Einfuhrabgaben und Gebühren, die auf den in dem Carnet verzeichneten Waren ruhen. Gleichzeitig beginnt damit die Rückhaftung von Euler Hermes.

5. Welche Rolle spielt Euler Hermes in diesem Verfahren?

Euler Hermes ist seit Jahrzehnten Rückbürge und Kooperationspartner des DIHK. Euler Hermes prüft die Kreditwürdigkeit bestimmter Antragsteller und kümmert sich um die Bereinigung aller nicht ordnungsgemäß erledigten Carnets. Deshalb nimmt Sie nicht der DIHK oder die IHK, sondern Euler Hermes in Höhe der ausländischen Einfuhrabgaben und Gebühren in Regress, wenn eine Abgabeforderung aus dem Ausland nicht abgewehrt werden kann. Als eigentlicher Zollschuldner und Carnetinhaber sind Sie zur Erstattung dieser Beträge verpflichtet.

6. Wer entscheidet über die Ausstellung eines Carnets?

Die sachliche Prüfung, also ob ein Carnet in dem von Ihnen im Antrag angegebenen Land und für den genannten Zweck erlaubt ist, obliegt der IHK. Die Prüfung, ob Sie die nach Ausstellung des Carnets unter Umständen fällig werdenden ausländischen Einfuhrabgaben und Gebühren erstatten können, nehmen sowohl die IHK, als auch Euler Hermes vor. Dies ist abhängig von den jeweils angegebenen Warenwerten - vgl. Punkt 17 - und anderen internen Vorgaben. Der Umfang der für die Prüfung einzureichenden Unterlagen hängt ebenfalls vom Einzelfall ab.

Es ist deshalb üblich, gerade bei größeren Beträgen, dass Sie gebeten werden, Euler Hermes aktuelle Unterlagen einzureichen. Das sind z.B. Ihr letzter Jahresabschluss, Quartalsberichte, betriebswirtschaftliche Auswertungen und Vorhersagen zur künftigen Geschäftsentwicklung. Den Ablauf kennen Sie vermutlich, wenn Sie sich schon einmal bei Ihrer Bank um einen Kredit bemüht haben. Ergänzend bemüht sich Euler Hermes regelmäßig um eine aktuelle Bonitätsauskunft Ihrer Hausbank, um schlussendlich die erforderliche Kreditentscheidung treffen zu können.

Je nach Einschätzung Ihrer Bonität, also der Frage, ob Sie die im Zweifel fällig werdenden ausländischen Abgaben zahlen können, kann die Ausgabe von Carnets von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig gemacht werden. Auch dieses Prinzip werden Sie von Ihrer Hausbank kennen.

Bei allen Kreditentscheidungen, und zwar unabhängig davon, ob sie von Ihrer IHK oder von Euler Hermes getroffen werden, sind die für Sie bereits ausgestellten, noch laufenden und noch nicht zurückgegebenen oder nicht ordnungsgemäß erledigten Carnets zu berücksichtigen. Deshalb sollten Sie Ihrer IHK alle die von Ihnen nicht mehr benötigten Carnets zurückgeben, selbst wenn sie noch gültig sein sollten.

7. Welche Sicherheiten werden akzeptiert?

Als Sicherheit werden [Bürgschaften](#) von Banken, Sparkassen und Kreditversicherungen sowie [Kontoabtretungen](#) angenommen. Euler Hermes hat hierfür Formulartexte vorgegeben, die inhaltlich nicht verändert werden dürfen. Verwahrt werden diese Sicherheiten in der Regel bei Ihrer IHK.

Unter Umständen, z.B. wenn Sie bei Ihrer Bank keinen Ansprechpartner mehr erreichen, kann Ihre IHK auch andere Sicherheiten akzeptieren, wobei Bargeld in kleinen Summen und die Einzahlung auf das Konto der

IHK denkbar sind. Allerdings stimmen dem nicht alle IHKs zu. Sprechen Sie Ihre IHK deshalb bei Bedarf auf diese beiden Möglichkeiten an.

8. Wie lange dauert die Kreditentscheidung bei Euler Hermes?

Die im Zusammenhang mit der Carnetausstellung erforderlichen Kreditentscheidungen trifft Euler Hermes so schnell es geht. Wenn Euler Hermes bereits über aktuelle Unterlagen und Informationen hinsichtlich Ihrer Bonität verfügt, wird die Kreditentscheidung praktisch „sofort“ getroffen.

Falls eine Auskunft Ihrer Hausbank benötigt wird, erhält Euler Hermes diese Auskunft häufig innerhalb von 24 Stunden. Euler Hermes hat keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer bei anderen Instituten, kann also den Vorgang nicht sonderlich beschleunigen. Leider verzögert sich die Bearbeitungsdauer gelegentlich auch noch dadurch, wenn Ihrer Bank keine Ermächtigung zur Auskunftserteilung vorliegt. Sie sollten also sicherstellen, dass Sie Ihre Hausbank zur Auskunftserteilung ermächtigt haben.

Wenn Euler Hermes für die Kreditentscheidung eine tiefer gehende Analyse Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse für erforderlich hält, verlängert sich die Bearbeitungsdauer um die Zeit, die für eine angemessene Analyse nötig ist. Bitte beantragen Sie deshalb die von Ihnen benötigten Carnets immer so frühzeitig wie möglich.

9. Kann die Ausstellung eines Carnets verweigert werden?

Die IHKs übernehmen - siehe oben - die sachliche Prüfung Ihres Antrags auf Ausstellung eines Carnets. Insofern ist eine Ablehnung der Carnetausstellung aus sachlichen Gründen durchaus möglich. Aus reinen Bonitätsgründen kommt es in der Regel nicht zu einer Ablehnung. Die Ausstellung eines Carnets kann von der Hinterlegung von Sicherheiten abhängig gemacht werden. Tatsächlich abgelehnt werden nur Anträge von Antragstellern, für die Euler Hermes nicht mehr mit seinem guten Namen bürgen will.

10. Welche Waren können Sie mit einem Carnet ins Ausland bringen?

Grundsätzlich gilt: Nur Gebrauchsgüter, keine verderblichen Waren und keine Verbrauchsgüter, wie z. B. Kataloge, Prospekte, Werbegeschenke, Erfrischungen usw., weil diese im Ausland verbleiben sollen.

Zudem darf es sich nur um Gemeinschaftsware handeln, also insbesondere Waren, die vollständig im Zollgebiet der Europäischen Union („EU“) gewonnen oder hergestellt sind oder außerhalb des Zollgebiets der EU gewonnen oder hergestellt wurden und ordnungsgemäß in den zollrechtlichen freien Verkehr überführt wurden.

Nach den internationalen Abkommen sind insbesondere, Berufsausrüstungen, Warenmuster und Messegüter zugelassen; daneben gibt es weitere nationale und internationale Verwendungen. Bei Berufsausrüstungen gibt es eine Reihe von Einschränkungen. Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Vermietung und Verpachtung, d. h. die entgeltliche Überlassung der eingeführten Gegenstände im Einfuhrland der Ware.

11. Dürfen mit einem Carnet Waren zur Reparatur, Ausbesserung oder Veredelung ausgeführt werden?

Nein, das ist in nach den internationalen Abkommen ausdrücklich untersagt. Zu diesen Zwecken darf das Carnetverfahren nicht angewendet werden. Dafür gibt es andere Zollverfahren. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrer IHK.

12. Können Sie ein Carnet für die vorübergehende Ausfuhr von Ersatzteilen verwenden?

Im Carnetverfahren gibt es kein Abkommen, das die Einfuhr von Ersatzteilen ausdrücklich erlaubt. Dennoch bietet sich dieses Zollverfahren an, denn häufig steht nicht von vornherein fest, welche Teile z. B. für die Reparatur einer bereits im Ausland befindlichen Maschine tatsächlich benötigt werden. Zu empfehlen ist deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme zur Zollverwaltung des Einfuhrlandes. Falls diese gegen die Benutzung eines Carnets keine Einwände hat, benennen Sie die Teile in der Warenliste dennoch mit ihrer herkömmlichen Bezeichnung und nicht als „Ersatzteile“.

Für sämtliche mit Carnet A.T.A. eingeführten Teile müssen Sie letztlich die Einfuhrabgaben entrichten, sofern sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Carnets bzw. innerhalb der vom ausländischen Zoll festgesetzten Wiederausfuhrfrist in das Zollgebiet der EU zurückkommen, also wenn sie letztlich im Einfuhrland verbleiben. Auch für die ersetzten und nicht wieder ausgeführten Teile sind die ausländischen Einfuhrabgaben fällig. Übersteigt der Wert der verzollten Waren 1.000 Euro, wird nachträglich in Deutschland eine Ausfuhranmeldung erforderlich.

13. Für welche Länder können Sie ein Carnet bekommen?

Eine Aufstellung der am Carnetverfahren teilnehmenden Länder finden Sie im Internet auf der Seite <http://www.ihk-nuernberg.de/de/media/PDF/International/besonderheiten-einzeln-carnetlaender.pdf>. Darin enthalten sind auch Informationen zu den in den einzelnen Ländern zu beachtenden Besonderheiten.

Beachten Sie bitte, dass Sie innerhalb des gemeinsamen Zollgebiets der Europäischen Union kein Carnet benötigen. Das Zollgebiet kann allerdings von dem jeweiligen Staatsgebiet abweichen. Beispielsweise können Sie für Reisen auf die zu Dänemark gehörenden Färöer-Inseln durchaus ein Carnet nutzen, während Grönland dies nicht akzeptiert. Auch für vorübergehende Einfuhren in die zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln werden Carnets gern eingesetzt.

14. Sind Reisen mit Carnets in die Republik China (Taiwan) möglich?

Die Republik China (Taiwan) ist bisher nur von wenigen Ländern als Staat anerkannt worden. Um dennoch Reisen dorthin zu ermöglichen, wurde das Carnet CPD geschaffen. Diese Abkürzung steht für „Carnet de Passages en Douane“, worunter letztlich ebenfalls „Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr“ zu verstehen ist. Dieses zur besseren Unterscheidung lachs- bzw. orangefarbene Zollpassierscheinheft wird genauso behandelt wie das grüne Carnet A.T.A. Es beruht auf einer Vereinbarung zwischen der EU und anderen Staaten einerseits und der Republik China (Taiwan) andererseits. Es kann auch nur dort angewendet werden. Pro Carnet ist allerdings nur eine einzige Einreise erlaubt. Zu beachten ist weiterhin, dass Sie zusätzlich ein Carnet A.T.A. benötigen, wenn Sie außer der Republik China (Taiwan) noch andere Länder besuchen wollen.

15. Gilt ein Carnet auch für reine Transitverfahren?

Nach den internationalen Abkommen nicht, da ein Carnet ausschließlich der vorübergehenden Einfuhr von Waren dient und nicht deren Durchfuhr erleichtern soll. In dem Zusammenhang sei ergänzend erwähnt, dass Sie Waren nicht unter Deckung eines Carnets durch Länder hindurch befördern können, die dem Carnetverfahren nicht beigetreten sind.

16. Können Sie anstelle eines Carnet A.T.A. ein Carnet T.I.R. verwenden?

Im Gegensatz zum Carnet A.T.A. dient ein Carnet T.I.R. nicht der vorübergehenden Einfuhr, sondern dem Transit und letztlich der endgültigen Einfuhr von Waren. Es handelt sich dabei um ein internationales zollamt-

lich überwachtetes Transportverfahren im grenzüberschreitenden Güterverkehr. Damit können Waren unter Zollverschluss ohne besondere Prüfungen an den Ländergrenzen bis in das Bestimmungsland gebracht werden. Ein Carnet T.I.R. gilt nur für diese eine Fahrt. Im Bestimmungsland wird die abschließende Einfuhrabwicklung vorgenommen. Weitere Informationen zum Carnet T.I.R. erhalten Sie von den Mitgliedsverbänden des [Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung \(BGL\) e.V.](#), Frankfurt am Main.

Vor der Reise

17. Das Ausfüllen der Formulare

Als Ergänzung der in jedem Carnetvordruck abgedruckten Ausfüllanleitung erhalten Sie hier zusätzliche, grundsätzliche Vorgaben und Erfahrungen wiedergebende Erläuterungen. Hinsichtlich des Carnetformulars und der Warenliste können je nach Reiseland abweichende Besonderheiten zu beachten sein, über die Sie Ihre IHK im Einzelfall berät. Beispielsweise können die ausländischen Zollstellen eine Übersetzung des Carnets bzw. der Warenliste verlangen, sofern es nicht in einer ihnen vertrauten Sprache ausgestellt wurde. Fragen Sie Ihre IHK deshalb bitte auch von sich aus danach.

- **Carnet-Antrag**

Im Carnet-Antrag sollen Sie die Länder eintragen, in die Sie die Waren einführen wollen und die Länder, die Sie dabei durchfahren werden. Nur anhand dieser Angaben kann Sie die IHK sachgerecht beraten und beurteilen, wie viele Blätter für die geplanten Ein- und Wiederausfuhren und Transporte in das Carnet eingelegt werden müssen.

- **Carnetformular**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es häufig sinnvoll ist, mehr Blätter in das Carnet einzulegen, als eigentlich erforderlich. Die dafür anfallenden geringen Kosten sollten kaum ins Gewicht fallen. Die Kosten und der Aufwand für aus irgendwelchen unvorhersehbaren Gründen nachzulegende Blätter plus Kurierkosten usw. sind erfahrungsgemäß erheblich größer.

Reichen dennoch die von der IHK in das Carnet eingelegten Blätter für die beabsichtigten Reisen nicht aus, darf nur die ausgebende IHK Blätter nachlegen. Dazu ist die Vorlage des Carnets bei der IHK nötig. Innerhalb seiner Gültigkeitsdauer kann das Carnet für beliebig viele Reisen ausgestattet werden. Die zusätzlichen Blätter sind von Ihnen absolut identisch auszufüllen, d.h. auch die Warenliste darf nicht verändert werden.

Diese strengen Maßstäbe sind erforderlich, damit das Carnet später hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen Erledigung geprüft werden kann. Es ist sicher in Ihrem Interesse, wenn der Zahlung von ausländischen Einfuhrabgaben rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

Mit einem sauber ausgefüllten Carnet erleichtern Sie allen Zollbeamten die Arbeit. Bei handschriftlich ausgefüllten Carnets kann es zu Problemen bei der Carnet-Abfertigung kommen. In manchen Ländern verweigert man sogar die Annahme und Abfertigung von handschriftlich ausgefüllten Carnets. Bitte füllen Sie deshalb immer alle Carnet-Formulare elektronisch oder per Schreibmaschine aus. Über Ihre IHK und im Fachhandel für Außenhandelsformulare können Sie eine zu diesem Zweck entwickelte elektronische Ausfüllhilfe beziehen.

Auf der Vorderseite des Carnets ist die beabsichtigte Verwendung der Waren anzugeben. Hier ist nicht danach gefragt, was Sie im Einzelnen unternehmen wollen. Sie sollen nur angeben, ob Sie die Ware als

Messgut (und ggf. für welche Messe), als Warenmuster, als Berufsausrüstung oder z. B. als wissenschaftliches Gerät einführen wollen.

In verschiedenen Fällen ist auch die Einfuhr nach einem „nationalen Verfahren“ des jeweiligen Einfuhrlands möglich. Fragen Sie bei Bedarf bei Ihrer IHK nach.

Darüber hinaus ist es grundsätzlich ebenfalls möglich, Waren zu verschiedenen Verwendungszwecken einzuführen. Voraussetzung ist jedoch, dass das jeweilige Einfuhrland allen betreffenden Abkommen beigetreten ist. Sie können z. B. zunächst eine Messe besuchen und dieselben Waren danach als Warenmuster im gleichen Land verwenden. Beim Ausfüllen des Carnets sind beide Verwendungszwecke in Feld C des grünen Carnet-Deckblatts und identisch in den farbigen Trennabschnitten einzutragen. Haben Sie nur einen einzigen Verwendungszweck in das Carnet eingetragen, weil Sie ursprünglich z.B. nur eine Messe besuchen wollen, sollten Sie die Ware keinesfalls einem anderen Verwendungszweck im Einfuhrland zuführen. Falls während der Reise ein weiterer Verwendungszweck nötig werden sollte, lassen Sie sich unbedingt durch die Zollverwaltung des Einfuhrlandes dessen Einverständniserklärung aushändigen. Unterlassen Sie dies, kann Ihnen die weitere Verwendung als Missbrauch des Verfahrens ausgelegt werden, der mit empfindlichen Strafen belegt ist.

Auf dem Carnet-Deckblatt sollen Sie den Reisenden namentlich eingetragen. Sofern im Laufe des Jahres verschiedene Personen mit dem Carnet reisen oder wenn Sie eine Spedition mit dem Transport beauftragen, tragen Sie dort bitte „gemäß Vollmacht / as per authority“ ein. Füllen Sie die [Vollmacht](#) mit den Namen der Reisenden aus und unterschreiben Sie diese. Der jeweilige Reisende, auch als Angestellter einer Spedition, muss die Vollmacht während der Reise mit sich führen, da er sie bei Bedarf vorlegen können muss.

- **Warenliste**

Alle Waren, für die das Carnet verwendet werden soll, sind in die Spalten 1 bis 6 des Carnetantrags und absolut identisch in die Allgemeine Liste (grün) des Carnets und genauso in die Rückseiten der gelben, weißen und blauen Trennabschnitte des Carnets einzutragen. Reicht hier der vorhandene Platz nicht aus, verwenden Sie bitte die offiziellen Zusatzblätter. Es gibt sie in allen vorgegebenen Farben. Übrigens sind die ausländischen Zollstellen nicht verpflichtet, von Ihnen eingelegte internen Warenaufstellungen oder Packlisten als Ersatz für die offiziell vorgegebenen Formulare anzuerkennen. Verwenden Sie dennoch eigene Listen, ist das Ihr eigenes Risiko.

Zuweilen stellt sich heraus, dass die Warenliste des Carnets fehlerhaft oder unvollständig ist. Korrekturen sind ohne weiteres möglich, solange das Carnet noch nicht von Ihrer IHK abgestempelt worden ist. Danach dürfen erforderliche Änderungen oder Ergänzungen einzig und allein von Ihrer IHK vorgenommen werden. Ihnen selbst, aber auch Ihrem Zollamt, ist das strikt untersagt. Sprechen Sie also im Bedarfsfall unbedingt Ihre IHK an.

Damit es bei den Zollabfertigungen an den Grenzen keine Missverständnisse gibt und die unter Umständen nötige Bereinigung des Carnets möglichst problemlos verläuft, soll die Nummerierung der mitgeführten Gegenstände in Spalte 1 der Warenliste detailliert erfolgen. Gleichartige Artikel sind zusammenzufassen. Wenn Sie z.B. fünf gleichartige Gegenstände mit sich führen, ist in Spalte 1 als Positions-Nr. „1-5“ einzutragen und in Spalte 3 die Anzahl 5. Die nächsten Warenpositionen schließen daran an. Die letzte vergebene Positionsnummer stimmt folglich mit der in der Summenzeile einzutragenden Anzahl aller in der Warenliste aufgeführten Gegenstände überein.

Dem entsprechend geben Sie bitte in Spalte 5 der Warenliste den Gesamtwert der gleichartigen und deshalb zusammengefassten Gegenstände an. Also in dem obigen Beispiel 750,00 EUR, wenn die unter „1-5“ zusammengefassten fünf Teile einzeln jeweils 150,00 EUR wert sind. Generell sind die Warenwerte in EURO anzugeben. Je nach Einfuhrland kann allerdings zusätzlich die ergänzende Wertangabe in der jeweiligen Fremdwährung nötig werden.

Die Wertangabe ist immer eine Pflichtangabe. Als Wertangabe dient der „Handelswert im Ausgabeland“. Mit „Handelswert“ ist der Wert gemeint, den Sie beim Verkauf der Ware verlangen würden, allerdings ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei deutschen Carnets ist mit „Ausgabeland“ Deutschland gemeint, da diese Carnets hier ausgestellt werden.

Wertangaben wie beispielsweise „circa“, „unverkäuflich“ u. ä. sind verständlicherweise unzulässig, da die ausländischen Zollverwaltungen in der Lage sein müssen, bei nicht ordnungsgemäß erledigten Carnets alle fälligen Einfuhrabgaben zu berechnen.

In Ihrem eigenen Interesse geben Sie im Carnet nur realistische Warenwerte an. Sie dürfen keinesfalls zu niedrig angesetzt werden. Bedenken Sie, dass der ausländische Zoll Sie bzw. den Reisenden, der in Ihrem Auftrag die Zollerklärung im Carnet unterschreibt, mit Strafen belegen kann, wenn er von zu gering angegebenen Zollwerten Kenntnis erhält oder den Versuch der Zollhinterziehung unterstellt. Das kann darüber hinaus zur Beschlagnahme der Ware und in der Folge zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Den Freiraum bis zur Summenzeile sollte mit einer sogenannten "Buchhalternahe" entwertet werden. Es hat allerdings bisher nie Probleme bereitet, wenn Sie stattdessen eine eigene Summenzeile einfügen. Bitte ergänzen Sie abschließend die Summen der Gegenstände und der Warenwerte durch eine Wiederholung in Worten.

Bezeichnen Sie die Waren in den Warenlisten (Spalte 2) immer so genau wie möglich. Wenn vorhanden, geben Sie dabei Serien-, Modell- bzw. Herstellungsnummer oder andere Zeichen an, die später als Identitätsmerkmal dienen können. Lässt sich ein Gegenstand nicht klar beschreiben, bietet sich an, die Warenliste durch eine Fotografie des Stückes zu ergänzen.

Der Nachweis, dass Sie die Waren aus dem Einfuhrland wieder ausgeführt haben, ist ohne eindeutige Beschreibungen und Identitätsmerkmale kaum zu führen. Das wiederum kann unnötige Probleme nach sich ziehen, unter anderem sogar die Belastung von Einfuhrabgaben und Gebühren bedeuten.

In Spalte 6 der Warenliste können Sie den ISO-Ländercode der jeweiligen Waren angeben, sofern diese nicht deutschen Ursprungs sind.

18. Wie ist der weitere Ablauf?

Sie müssen das Carnet der IHK einreichen, damit es geprüft, erfasst, mit einer Carnetnummer, der Gültigkeitsdauer sowie mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen wird. Falls die IHK bzw. Euler Hermes eine Sicherheit verlangt hat, müssen Sie diese spätestens jetzt bei der IHK hinterlegen. Danach führt Sie der Weg zu dem für Sie örtlich zuständigen Zollamt, bei dem Sie die komplette Ware und das Carnet zur Prüfung und Sicherung der Identität, d.h. zur sogenannten Nämlichkeitssicherung und anschließenden Eröffnung des Carnets vorlegen müssen.

19. Worum handelt es sich bei der Nämlichkeitsprüfung und -sicherung?

Es handelt sich um die vorgeschriebene Feststellung und Sicherung der Identität der Waren. Der Zoll beschaut die Waren und bringt dabei gegebenenfalls Plomben oder Dienstsiegel auf den Waren an, um deren Wiedererkennung zu erleichtern. Er vermerkt dies in der Warenliste des Carnets.

Nämlichkeitssicherungen finden üblicherweise bei dem örtlich für Sie zuständigen Zollamt statt. Dies ist „während der Amtsstunden“ kostenfrei. Sie ist dagegen kostenpflichtig, wenn der Zoll Sie aufsuchen muss, weil die Warenbeschau und die damit verbundene Nämlichkeitssicherung auf Ihrem Betriebshof oder in Ihrem Lager stattfinden sollen.

Da Sie jederzeit nachweisen können müssen, dass die mitgeführte Ware mit der im Carnet verzeichneten identisch ist, sollten Sie auf diese Prüfung und die Sicherungsmaßnahmen nicht verzichten. Die Eröffnung eines Anschlusscarnets (vgl. Punkt 29), eines Ersatzcarnets (vgl. Punkt 35) und die Abfertigung [einer Besichtigungsbescheinigung](#) können leicht scheitern, wenn die Identität der Ware nicht bestätigt ist.

20. Wann benötigen Sie eine Ausfuhranmeldung bzw. Ausfuhrgenehmigung?

Führen Sie Waren mit einem Carnet A.T.A. vorübergehend aus, ist keine zusätzliche Ausfuhranmeldung erforderlich. An ihre Stelle tritt das gelbe Ausfuhrblatt, in das der Zollbeamte Hinweise zur Ausfuhr einträgt. Wenn Sie die Ware oder auch nur einen Teil davon im Ausland gelassen haben, müssen Sie allerdings nachträglich eine Ausfuhranmeldung abgeben. Informationen darüber und über in dem Zusammenhang eventuell bestehende Vereinfachungsregelungen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem Zollamt.

Eine Ausfuhrgenehmigung ist dagegen erforderlich, wenn Sie bestimmte genehmigungspflichtige Waren, wie z. B. Waffen, ausführen wollen. Das Carnet A.T.A. (bzw. Carnet C.P.D.) ändert daran nichts. Ausfuhrgenehmigungen erteilt das [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#), Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn.

Die Ausfuhr von geschützten Tier- und Pflanzenarten ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim [Bundesamt für Naturschutz](#), Konstantinstraße 110, 53179 Bonn.

Genehmigungspflichtig ist unter Umständen auch die Ausfuhr von Kunstwerken und anderem Kulturgut. Die Überwachung all dieser Ausfuhrbeschränkungen und -verbote gehört zu den Aufgaben der deutschen Zollverwaltung, die Sie in dieser Hinsicht ebenfalls beraten wird.

Je nach Einfuhrland können auf bestimmte Waren bezogene Einfuhrverbote oder -beschränkungen gegen eine Einfuhr sprechen. Dies sollten Sie allerdings bereits vor Antritt der Reise mit dem ausländischen Partner bzw. der IHK bzw. mit Hilfe der [EU-Marktzugangsdatenbank](#) geklärt haben.

Abfertigung beim Zoll

21. Wie werden die einzelnen Blätter im Carnet abgefertigt?

Im Carnet befinden sich gelbe Aus- und Wiedereinfuhrblätter, die für die Abfertigungen durch Ihr deutsches Binnenzollamt (Ausfuhrzollstelle) bzw. das EU-Grenzzollamt (Ausgangszollstelle) bestimmt sind. Die weißen Ein- und Wiederausfuhrblätter sowie die blauen Transitblätter behandeln die ausländischen Zollstellen. Bei diesen Zollabfertigungen werden die separat in das Carnet eingelegten Blätter, die sogenannten Trennschnitte, aus dem Carnet herausgenommen, während die dazugehörigen Stammabschnitte unbedingt im Carnet verbleiben müssen.

Zu Beginn der Reise wird das gelbe Ausfuhrblatt von Ihrem Binnenzollamt abgefertigt, das auch die Nämlichkeitssicherung der Carnetware vornimmt. Dieses Binnenzollamt entnimmt bei der Gelegenheit den Trennabschnitt des gelben Ausfuhrblatts. Beim Verlassen der Europäischen Union wird zusätzlich der im Carnet verbleibende gelbe Stammabschnitt vom EU-Grenzzollamt abgestempelt.

Danach erfolgen der Grenzübertritt und die Abfertigung des weißen Einfuhrblattes durch den Zoll des Einfuhrlandes. Dort verbleibt der weiße Trennabschnitt zum Nachweis der Wareneinfuhr. An dieser Stelle müssen Sie unbedingt darauf achten, dass der Zöllner des Einfuhrlandes keine Frist für die Wiederausfuhr der zur Einfuhr angemeldeten Waren einsetzt, die Sie nicht einhalten können.

Ebenso ist wichtig, dass Sie bei der Einfuhrerklärung nur die Warenpositionen angeben, die Sie tatsächlich einführen. Wenn beispielsweise von den in der Warenliste aufgeführten Positionen 1-20 die Position 11 nicht mitgenommen wird, müssen Sie als Carnetinhaber in Ihrer Einfuhrerklärung und gleichermaßen der Zollbeamten bestätigen, dass nur die Waren 1-10 und 12-20 eingeführt werden.

Bei der Wiederausfuhrabfertigung geschieht dasselbe mit den weißen Abschnitten. Das Wiederausfuhrblatt wird nach seiner Abfertigung von der ausländischen Zollstelle zu dem Zollamt gesandt, welches die Einfuhrabfertigung vorgenommen hat. Dort wird regelmäßig geprüft, ob die Ware fristgerecht und vollzählig wieder ausgeführt wurde.

Im Transitverkehr - auch Durchfuhr genannt - geschieht das gleiche mit den blauen Blättern. Allerdings gibt es bei den Transitblättern keine besonderen Ausfertigungen für die Einfuhr und für die Ausfuhr. Für beide werden identische Blätter benutzt, dafür befindet sich auf dem unteren Teil des Transit-Stammabschnitts eine besondere Rubrik für die Erledigungsbescheinigung des Bestimmungszollamts. Einfuhr- und Wiederausfuhrvermerk befinden sich also auf dem gleichen Stammabschnitt. Deshalb werden die Transitblätter paarweise verwendet, weil auch hier ein Trennabschnitt beim Einfuhrzollamt verbleibt und der andere Trennabschnitt bei der Transiterledigung dem Carnet entnommen und an das Einfuhrzollamt gesandt wird. Damit soll die Grenzabfertigungsdauer reduziert und ein schnellerer Warendurchfluss zum Ort der beabsichtigten Verwendung ermöglicht werden.

Die blauen Transitblätter werden auch dann verwendet, wenn ein Messegelände ein eigenes Zollgebiet darstellt. Dann wird bei der Einfuhr beim Überschreiten der Landesgrenze ein Transit zum Messezollamt eröffnet. Das Messezollamt beendet diesen Transit und fertigt das weiße Einfuhrblatt ab. Die Rückreise erfolgt in umgekehrter Reihenfolge, also Abfertigung des Wiederausfuhrblatts und Eröffnung des Rücktransits. Dieser ist beim Verlassen des Einfuhrlandes zu erledigen.

Bei der Rückkehr in die Europäische Union ist die Abfertigung des gelben Wiedereinfuhrblatts, entweder vom EU-Grenzzollamt oder von Ihrem Binnenzollamt, sehr zu empfehlen. Die deutschen Zollbeamten müssen diese Abfertigung auf Ihren Antrag hin vornehmen. Die Wiedereinfuhr muss übrigens nicht über die Zollstelle erfolgen, über die die Ware ursprünglich ausgeführt wurde. Erledigen Sie diese Zollabfertigung nicht, wird Ihnen unter Umständen eine spätere und vermutlich kostenintensive Zusammenstellung und Vorführung der Waren bei Ihrem Zollamt nicht erspart bleiben.

22. Dürfen Sie Waren in Teilpartien einführen bzw. in Teilpartien wiederausführen?

Nicht alle an diesem Verfahren teilnehmende Länder lassen Teil-Ein- bzw. Teil-Wiederausfuhren zu. Das funktioniert nur, soweit die ausländische Zollverwaltung damit einverstanden ist. Dennoch kann es bei der Abfertigung des Carnets Schwierigkeiten geben.

Es sollten sich im Carnet genügend Blätter befinden, um jede einzelne Teil-Einfuhr und Teil-Ausfuhr auf einem besonderen Einfuhr- bzw. Wiederausfuhrblatt eintragen zu können. Nur bei Teil-Wiederausfuhr können Sie alternativ dafür sorgen, dass die Zollbeamten auf demselben Wiederausfuhrblatt mehrere Teilabfertigungen bestätigen und den betreffenden Trennabschnitt dem Carnet erst nach Wiederausfuhr der letzten Teilpartie entnehmen. Bei Teileinfuhren kann das so nicht funktionieren. Aber bei der Abfertigung von Teil-Wiedereinfuhren kann das EU-Zollamt bzw. ein Binnenzollamt genauso mit dem gelben Wiedereinfuhrblatt verfahren.

Die Eintragungen in Feld F der jeweils abzugebenden Zollerklärungen sind in jedem Fall gewissenhaft unter Nennung der betroffenen Warenpositionen vorzunehmen. Das heißt hinsichtlich der Teil-Einfuhren und Teil-Wiederausfuhr, dass die Waren, die nicht ein- bzw. ausgeführt werden, unbedingt in der Warenliste enthalten bleiben und dort nicht herausgestrichen werden.

Schlussendlich müssen Sie genau darauf achten, dass Sie die fristgerechte Wiederausfuhr sämtlicher ursprünglich eingeführten Gegenstände beweisen können. Führen Sie nur einen Teil der Waren wieder aus und verzollen den Rest im Ausland, lassen Sie diese Verzollung bitte ebenfalls in das Carnet eintragen.

23. Müssen Sie beim ausländischen Zoll Gebühren für die Abfertigung von Carnets zahlen?

Nach den zugrunde liegenden Zollabkommen nicht. In Artikel 10 des internationalen Übereinkommens über Carnet A.T.A. heißt es dazu ausdrücklich:

„Die am Arbeitsplatz der Zollämter während der Amtsstunden erteilten Bescheinigungen in den nach diesem Abkommen verwendeten Carnets A.T.A. sind gebührenfrei.“ Beachten Sie die Worte „...während der Amtsstunden...“

Kommen Sie also außerhalb der Amtsstunden zum Zoll, zahlen Sie sehr wohl eine Gebühr.

24. Was passiert, wenn Sie Waren ohne ein Carnet einführen wollen?

Eigentlich darf Ihnen ein Zollbeamter eines am Carnetverfahren teilnehmenden Landes die vorübergehende Einfuhr von Waren nicht verweigern, wenn Sie ihm kein Carnet vorlegen. Im Grunde genommen kann er nur die Hinterlegung einer Sicherheit verlangen. Obwohl das Carnetverfahren zweifellos die komfortabelste Lösung ist, kann als Sicherheit beispielsweise auch die Bürgschaft eines im betreffenden Land zugelassenen Zollbürgen oder die Hinterlegung von Bargeld eine Alternative sein.

25. Warum dürfen bestimmte Teile des Carnets erst an der Grenze ausgefüllt werden?

Alles, was sich während der Verwendungsdauer des Carnets nicht ändern kann, füllen Sie zu Hause aus. Das sind die Eintragungen der Felder A, B und C im grünen Deckblatt, das zudem rechtsverbindlich von Ihnen zu unterschreiben und ggf. mit zusätzlichem Firmenstempel zu versehen ist, und identisch in den gelben, weißen und blauen Trennabschnitten des Carnets.

Die Felder D, E und F in den Trennabschnitten sind Bestandteil der jeweils bei Grenzübertritt abzugebenden Zollerklärung und sollen deshalb erst dann von Ihnen in das Carnet eintragen werden, wenn sich der Reisende an der Grenze befindet. Die Zollerklärungen unterschreibt der Reisende am besten erst in Gegenwart des dortigen Zollbeamten.

Alle Eintragungen in den dick umrandeten Feldern nehmen die IHKs und die verschiedenen in- und ausländischen Zollstellen vor.

Die im Carnet ebenfalls enthaltenen Stammabschnitte dürfen dabei nicht entnommen werden, auch nicht von Zollbeamten. Sie haben deshalb im Gegensatz zu den Trennabschnitten, die bei den Zollstellen verbleiben, keine Perforation.

26. Ist die vorschriftsmäßige Bearbeitung des Carnets an den Grenzen gewährleistet?

Obwohl es sich um ein internationales Zollverfahren mit einheitlichen Formularen handelt, können Irrtümer vorkommen. Bei der Einfuhr entnimmt der Zollbeamte dem Carnet den weißen Trennabschnitt des Einfuhrblattes. Dieser Abschnitt ist wie eine Bürgschaftsurkunde, zumindest aber wie eine Beweisurkunde zu betrachten.

Das gleiche gilt hinsichtlich des im Carnet verbleibenden Stammabschnitts, der Ihnen als Nachweis der Einfuhr dient. Alle Angaben auf dem Einfuhr-Stammabschnitt gelten als richtig.

Sind sie falsch und Sie können den Gegenbeweis nicht führen, geht dies zu Ihren Lasten. Führen Sie z.B. nur einen Teil der im Carnet verzeichneten Waren ins Ausland ein, der Zollbeamte trägt aber im Einfuhrblatt alle Waren als eingeführt ein, können Sie später kaum noch beweisen, dass diese Eintragung falsch war. Diesen Nachweis müssten Sie aber spätestens bei der Wiederausfuhr führen, wenn Sie bei der Wiederausfuhrabfertigung gefragt werden, warum nicht alle Waren das Land wieder verlassen. Zu Ihrer Sicherheit sollten Sie deshalb immer alle Eintragungen kontrollieren.

27. Dürfen Sie die erledigten Stammabschnitte aus dem Carnet herausnehmen?

Nein, das darf tatsächlich nur Ihre IHK. Wenn das Carnet durch die Vielzahl der Reisen und eingelegten Blätter sehr umfangreich ist, können Sie es auch während seiner Gültigkeitsdauer vorübergehend an die IHK zurückgeben. Die IHK wird die bis dahin erfolgten Zollabfertigungen prüfen und hat darüber hinaus die Möglichkeit, die erledigten Blätter zu entnehmen, um sie bis zur später ohnehin fälligen endgültigen Rückgabe des Carnets aufzubewahren und sodann wieder einzufügen. Damit schützen Sie sich vor unberechtigten Reklamationen aus dem Ausland und vor dem Verlust dieser Blätter.

Fristen

28. Kann ein Carnet verlängert werden?

Die Gültigkeitsdauer eines Carnets darf nach dem internationalen Übereinkommen höchstens ein Jahr betragen. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Wenn Sie die Ware länger im Ausland lassen wollen, bieten sich verschiedene Möglichkeiten an.

Am sinnvollsten dürfte sein, wenn Sie Ihre IHK einige Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf die Möglichkeit eines Anschlusscarnets ansprechen, siehe hierzu bitte Punkt 29. Ist diese Möglichkeit in Ihrem Einfuhrland nicht gegeben, können Sie

- die Waren in die EU zurückbringen und mit einem neuen Carnet wieder ausführen,
- im Einfuhrland die entsprechenden Einfuhrabgaben entrichten,
- die Waren vor Ablauf der Carnet-Gültigkeit im Einfuhrland in ein Zoll-Lager einlagern,
- die Waren in ein anderes Zollverfahren überführen. Auskünfte dazu erhalten Sie beim ausländischen Zoll.

Wenn Sie die Ware stillschweigend im Ausland lassen und später zurückbringen, besteht die Gefahr, dass das ausländische Grenzzollamt bei der Wiederausfuhr einen „Vorbehaltsvermerk“ in das Carnet einträgt, so dass eine Reklamation des Carnets und als Folge daraus die Abgabenforderung des ausländischen Zolls droht.

Können Sie dann nachweisen, dass sich die Waren wieder im Zollgebiet der EU befinden, könnte der ausländische Zoll den Vorgang als erledigt betrachten. Erfahrungsgemäß ist es jedoch sehr viel wahrscheinlicher, dass der ausländische Zoll damit nicht zufrieden ist, sondern einen amtlichen Nachweis der fristgerechten Wiederausfuhr verlangt.

29. Was ist unter einem Anschlusscarnet zu verstehen?

Wenn Sie die mit einem Carnet ins Ausland verbrachte Ware dort über die Gültigkeitsdauer des Carnet belassen wollen, kann das eventuell unter Deckung eines sogenannten Anschlusscarnets (englisch: Replacement Carnet) geschehen. Darunter ist ein neues Carnet mit einer neuen Carnetnummer zu verstehen, aber mit der absolut selben Warenliste wie im alten Carnet. Die Gültigkeitsdauer des Anschlusscarnets beginnt im Idealfall einige Wochen vor dem Tag, an dem das alte Carnet ungültig wird. Die Laufzeiten der beiden Carnets überschneiden sich demnach eine gewisse Zeit.

Da nicht alle am Carnetverfahren teilnehmenden Länder Anschlusscarnets akzeptieren, sollten Sie zunächst mit Ihrer IHK klären, ob dies ein geeigneter Weg ist, die Ware weiter im Ausland zu lassen.

Wurde das Anschlusscarnet auf Ihren Antrag von der IHK ausgestellt, müssen Sie zunächst dafür sorgen, dass darin ein Nämlichkeitsvermerk eingetragen wird. Legen Sie dazu das alte Carnet und das Anschlusscarnet dem Zollamt vor, dessen Nämlichkeitsvermerk sich im alten Carnet befindet.

Diesen Nämlichkeitsvermerk sollte der Zollbeamte sodann in das neue Carnet übertragen. Das sollte im Grunde genommen kein Problem bedeuten, wenn die Identität der Waren bei Eröffnung des ersten Carnets wie vorgeschrieben festgestellt bzw. gesichert wurde. Damit ist die Angelegenheit allerdings noch nicht vom Tisch.

Ganz wichtig ist nun, dass Sie das alte Carnet noch innerhalb seiner Gültigkeitsdauer zusammen mit dem Ihnen ausgestellten Anschlusscarnet beim ausländischen Zoll vorlegen. Erst dort wird die eigentliche Ablösung vollzogen, indem auf dem Wiederausfuhr-Stammabschnitt des alten Carnets sinngemäß folgender Vermerk eingetragen wird: „Übernommen in Carnet...“. Entsprechend wird in das neue Carnet eingetragen. „Übernommen aus Carnet...“. Damit befinden sich die Waren unter Deckung des neuen Carnets im Ausland und können dort bis zum Ablauf der neuen Gültigkeitsdauer bleiben, sofern der Zollbeamte nicht eine kürzere Wiederausfuhrfrist in das Anschlusscarnet eingetragen hat. Das alte Carnet geben Sie anschließend nach Möglichkeit sofort an die IHK zurück. Sinnvoll ist, bei der Gelegenheit zusätzlich eine Kopie des vom ausländischen Zoll abgefertigten Anschlusscarnets mitzugeben.

30. Was ist zu tun, wenn der ausländische Zoll eine verkürzte Frist für die Wiederausfuhr der Ware in ein Carnet einträgt?

Die ausländischen Zollstellen sind berechtigt, bei der Einfuhr von Waren die Frist für deren Wiederausfuhr zu verkürzen. Das gilt auch bei der Eröffnung von Transitverfahren. Hierfür ist in den Stammabschnitten die Rubrik „Frist für die Wiederausfuhr/Wiedergestellung der Waren“ vorgesehen. Hierauf müssen Sie bei der Abfertigung an den Grenzen unbedingt achten. Ist dort ein Datum bzw. eine Frist eingetragen, muss die Wa-

re bis spätestens zu diesem Tage wieder ausgeführt werden. Allerdings dürfen die Zollbeamten die Wiederausfuhrfristen nicht willkürlich verkürzen.

Genau geregelt ist das in den verschiedenen Anhängen zum „Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung“, der Einfachheit halber sei hier auf die Internetseite [http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21993A0527\(01\)&qid=1407761149528&from=DE](http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:21993A0527(01)&qid=1407761149528&from=DE) verwiesen.

Bei Transitverkehren müssen Sie nach wie vor damit rechnen, dass bei der Einfuhr kurze Wiederausfuhrfristen von zumeist wenigen Tagen in das Carnet eingetragen werden. Erscheint Ihnen dieser Zeitraum zu kurz, sollten Sie sofort eine Verlängerung beantragen, spätestens allerdings bis zum Ablauf der in das Carnet eingetragenen Frist. Genau so gilt natürlich, dass Sie eine bei der Einfuhrabfertigung eingetragene Wiederausfuhrfrist von einem Zollamt des Einfuhrlandes verlängern lassen können, wenn Ihnen der vorgegebene Zeitraum zu kurz erscheint. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer des Carnets hinaus ist allerdings ausgeschlossen.

Zwischenfälle

31. Die Reklamationen der ausländischen Zollverwaltungen

- **Wann reklamiert eine ausländische Zollverwaltung ein Carnet?**

Immer dann, wenn

- der Trennabschnitt des Wiederausfuhrblattes nicht zum Einfuhrzollamt gelangt ist
- oder nach der Erklärung auf dem Wiederausfuhr-Trennabschnitt nur ein Teil der Ware wiederausgeführt wurde
- oder weil die Ware zu spät, nämlich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. der festgelegten Wiederausfuhrfrist, wiederausgeführt wurde.

Der Trennabschnitt des Wiederausfuhrblattes wird von der ausländischen Ausfuhrzollstelle zu dem Zollamt geschickt, das die Einfuhr abgefertigt hat. Dieses Zollamt prüft, ob alle Waren komplett und fristgerecht wiederausgeführt wurden. Ist das nicht der Fall, landet die Reklamationsnachricht beim DIHK bzw. bei Euler Hermes.

- **Welche Folgen hat diese Reklamation?**

Sie werden gebeten, durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen, dass die Waren fristgerecht wieder ausgeführt, verzollt oder in ein anderes Zollverfahren übernommen worden sind.

Wenn die Waren wieder ausgeführt wurden, bieten sich als Wiederausfuhrnachweise folgende Möglichkeiten an:

- Ein später in das Carnet eingetragener Vermerk einer anderen Zollverwaltung,
- der Wiedereinfuhrvermerk eines EU-Zollamts. Sie können nach Wiedereinfuhr der Waren in die EU die Waren einem EU-Grenzzollamt oder Binnenzollamt "wiedergestellten". Der Zollbeamte trägt dann sinnvollerweise das gelbe Wiedereinfuhrblatt ab.
- Sie können die Waren bei einem Zollamt vorführen und sich eine dreisprachige [Besichtigungsbescheinigung](#) ausstellen lassen, möglichst einschließlich des Zusatzvermerks im unteren Drittel des Formulars.

Die Bescheinigung kann auch von einer Zollstelle im Ausland ausgestellt werden, z.B. wenn Sie die Ware zwischenzeitlich ins Ausland verkauft haben sollten und der Käufer hilfsbereit ist.

Natürlich sollte die Bescheinigung nicht von der Zollverwaltung des Landes ausgestellt werden, das das Carnet reklamiert. Sowohl der Vermerk einer ausländischen Zollverwaltung, wie auch die Bescheinigung der Wiedereinfuhr in die EU, als auch eine Besichtigungsbescheinigung müssen vor Ablauf der verkürzten Wiederausfuhrfrist bzw. Carnetgültigkeit datiert sein.

- **Handelt es sich um einen Irrtum, wenn Ihr Carnet noch während der Gültigkeitsdauer reklamiert wurde?**

Die ausländische Zollverwaltung beanstandet damit vermutlich eine Fristüberschreitung. Wie in Punkt 30 erwähnt, dürfen die ausländischen Zollverwaltungen bei einer Transiteröffnung bzw. Einfuhrabfertigung eine kürzere Wiederausfuhrfrist als die Gültigkeitsdauer des Carnets festsetzen. Sie muss aber auf dem Stammabschnitt des Einfuhrblatts eingetragen worden sein und darf nicht beliebig verkürzt werden.

- **Was ist zu tun, wenn der ausländische Zollbeamte Sie am Grenzübergang einfach 'durchwinkt' und das Carnet nicht abfertigen will?**

Wenn sich ein ausländischer Zollbeamter weigert, Ihr Carnet bei der Wiederausfuhr abzufertigen oder Sie unkontrolliert passieren lässt, hat dies meist einen ganz bestimmten Grund.

Entweder befinden Sie sich beim „Personenverkehr“, obwohl Carnets – zumindest an größeren Grenzübergängen mit mehreren Schaltern – beim „Warenverkehr“ abgefertigt werden oder das betreffende Zollamt hat nicht rund um die Uhr geöffnet und Sie verlangen eine Abfertigung außerhalb der Dienstzeit. In diesem Fall müssen Sie entweder eine besondere Gebühr bezahlen oder nach einem anderen Weg suchen, die Wiederausfuhr im Carnet bestätigt zu erhalten. Es dürfte genügen, wenn Sie auf der gegenüberliegenden Seite der Grenze die Einfuhr bestätigen zu lassen. Dazu dient im Übrigen auch das gelbe Wiedereinfuhrblatt, das entweder an der EU-Grenze oder vom deutschen Binnenzollamt abgefertigt wird.

32. Die Waren können nicht in die EU bzw. nach Deutschland zurück gebracht werden, weil sie aus unterschiedlichen Gründen „im freien Verkehr“ des Einfuhrlandes verbleiben.

Denken Sie bitte daran, dass Sie eine Ausfuhranmeldung vornehmen müssen, wenn die Ware im Ausland verbleibt. Es ist ohne Belang, welcher der nachfolgenden Gründe dafür ausschlaggebend ist.

- **Diebstahl**

Wurden die Waren im Ausland gestohlen, sind die ausländischen Einfuhrabgaben zu zahlen. Die ausländischen Zollverwaltungen prüfen nicht, aus welchem Grund die Wiederausfuhr nicht möglich war. Es kommt lediglich darauf an, dass die Waren im Ausland verblieben sind. Unabhängig davon sollten Sie den Diebstahl bei der Polizeibehörde des Einfuhrlandes anzeigen. Falls das Risiko der Abgabenzahlung im Rahmen Ihrer Diebstahlversicherung mitversichert ist, ist das ebenfalls nötig. Das Carnet sichert nur den Anspruch der ausländischen Zollverwaltung auf Zahlung der Einfuhrabgaben. Der Verlust der Ware ist darüber nicht versichert.

- **Untergang**

In Fällen von Naturkatastrophen, wie z.B. Überflutungen, Erdbeben usw., und anderen nicht abwendbaren Ereignissen, sollten Sie versuchen, den Untergang der Waren durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen, zweckmäßigerweise durch einen offiziellen Vermerk auf dem weißen Wiederausfuhrblatt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, lässt sich die letztlich zu Ihren Lasten gehende Zahlung der ausländischen Einfuhrabgaben wahrscheinlich nicht vermeiden.

- **Verkauf der Ware**

Grundsätzlich müssen Sie die unter Deckung eines Carnets eingeführte Ware wieder ausführen, da es Sie nur zur vorübergehenden Verwendung im Ausland berechtigt. In manchen Ländern ist der Verkauf der Ware bzw. Teilen daraus strikt untersagt, andere wiederum gestatten dies. Am besten kann das jeweils vor Ort unter Einschaltung des ausländischen Zolls geklärt werden.

Speziell in den osteuropäischen Ländern sollten Sie rechtzeitig alle rechtlichen Einfuhrbestimmungen klären, am besten über den Käufer der Ware. Dies muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Carnets bzw. der bei der Einfuhr festgesetzten Wiederausfuhrfrist des Carnets erfolgen.

Unabhängig davon müssen die Einfuhrabgaben für die im Einfuhrland verbleibenden Waren gezahlt werden. Zollbeteiligter sind zunächst Sie als Carnetinhaber, und zwar auch dann, wenn Sie mit dem Käufer die Übernahme der Abgaben vereinbart haben. Der Zollverwaltung gegenüber bleiben Sie für die Abgabenzahlung verantwortlich.

Weder gegenüber Ihrer IHK bzw. dem DIHK, noch gegenüber Euler Hermes können Sie sich auf eine anderslautende Vereinbarung berufen. In einem solchen Fall müssen Sie damit rechnen, dass Sie die Einfuhrabgaben dennoch bezahlen müssen. Schützen Sie sich am besten dadurch, dass der Erwerber die Einfuhrabgaben begleicht, z.B. auf dem Messezollamt, und diese Zahlung vom ausländischen Zoll gleichzeitig im Carnet quittieren lässt. Sehr hilfreich ist eine Kopie der Zollquittung für Ihre Unterlagen.

- **Schenkung der Ware**

Auch für verschenkte Waren müssen Sie grundsätzlich Einfuhrabgaben entrichten, weil Schenkungen und Verkäufe zollrechtlich gleichbehandelt werden. Das gilt auch dann, wenn Sie die Waren wohltätigen Zwecken zuführen.

Um sicher zu gehen, nicht mit den Einfuhrabgaben belastet zu werden, lassen Sie sich vorher von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes schriftlich bestätigen, dass Sie die Waren dort zu wohltätigen Zwecken zoll- und abgabefrei belassen können. Diese Bestätigung geben Sie nach Ende der Reise zusammen mit dem Carnet bei Ihrer IHK ab, damit sie im Reklamationsfall als Nachweis verwendet werden kann.

- **Verbleib im Einfuhrland aus wirtschaftlichen Gründen**

Sind die Transportkosten höher als der Wert der Waren, können Sie sie unter Zollaufsicht vernichten lassen. Der ausländische Zollbeamte, der die Vernichtung überwacht, muss dies auf dem Wiederausfuhrblatt (Stammabschnitt und Trennabschnitt) vermerken.

Im Übrigen wird das Carnet so behandelt, als sei die Ware fristgerecht wiederausgeführt worden. Das gilt entsprechend, wenn Sie die Waren dem Staat bzw. seiner Zollverwaltung übereignen, ohne dass ihm daraus Kosten entstehen.

33. Kann das ausländische Zollamt die Wiederausfuhr nachträglich bestätigen?

Benötigen Sie die Bestätigung, weil das Carnet reklamiert worden ist, können Sie vom ausländischen Einfuhrzollamt keine Bestätigung über die Wiederausfuhr der Waren erwarten. Das ausländische Zollamt hat die Reklamation nur deshalb veranlasst, weil ihm der Wiederausfuhr-Trennabschnitt fehlt oder daraus die ordnungsgemäße Wiederausfuhr nicht hervorgeht. Mit einer Anfrage beim ausländischen Einfuhrzollamt machen Sie letztlich nur auf das Fehlen des Wiederausfuhrvermerks aufmerksam.

Das ausländische Ausfuhrzollamt besitzt keinerlei Unterlagen über die Wiederausfuhr. Es hat den Wiederausfuhr-Trennabschnitt dem Carnet entnommen und an das Einfuhrzollamt weitergeleitet. Es ist also nicht sinnvoll dort anzufragen, zumal die gewünschte Bestätigung nur im Fall der ordnungsgemäßen Wiederausfuhrabfertigung vorliegt, d.h. keinerlei Veranlassung besteht, das Carnet zu reklamieren.

Wenn Sie die Wiederausfuhr der Ware aus dem Ausland bestätigt bekommen wollen, weil Ihnen das Carnet nach Rückkehr in die EU abhandengekommen ist, sollten Sie bei dem betreffenden EU-Grenzzollamt bzw. bei Ihrem Binnenzollamt nachfragen, ob Sie eine Kopie des gelben Wiedereinfuhrblattes erhalten können.

34. Genügt die Bescheinigung eines Spediteurs als Nachweis der Wiederausfuhr?

Als geeignete Nachweise werden von den ausländischen Zollverwaltungen nur amtliche bzw. amtlich bestätigte Erklärungen anerkannt. Nichtamtliche Unterlagen, wie z.B. eine eidesstattliche Erklärung, die Kopie eines Konnossements usw., werden als untauglich zurückgewiesen. Nur wenn sich darauf ein Zollstempel befindet, haben Sie eine Chance, daraufhin eine [Besichtigungsbescheinigung](#) von dem Zollamt zu erhalten, um dessen Stempelabdruck es sich handelt.

Es ist also durchaus sinnvoll, alle von einem Zollamt abgestempelten Unterlagen Ihrer IHK oder Euler Hermes einzureichen, die sich dann um eine Besichtigungsbescheinigung bemühen. Wenn Sie dies selbst erledigen wollen, lassen Sie sich vom deutschen Zoll am besten auch gleich den Zusatzvermerk unterschreiben, der lautet: „*Nach den vorgelegten Unterlagen sind diese Gegenstände bereits in das Zollgebiet der Europäischen Union zurückgebracht worden am ...*“ Der Zollbeamte unterschreibt einen solchen Zusatzvermerk selbstverständlich nur dann, wenn Sie das tatsächliche Rückkehrdatum nachweisen oder zumindest anhand Ihrer Unterlagen glaubhaft machen können.

Kurzum: Anerkannt werden nur amtliche Nachweise. Wenn damit auch bewiesen wird, dass die eingeführte Ware fristgerecht wieder ausgeführt worden ist, umso besser.

35. Andere Fälle aus der Praxis des Carnetverfahrens

• Beschlagnahme

Sofern die Waren von einer staatlichen Stelle beschlagnahmt werden, wird damit der Lauf der Wiederausfuhrfrist gehemmt. Das ist in dem internationalen Zollübereinkommen über das Carnet A.T.A. geregelt. Beispiel: Wenn die Waren zwei Monate vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist im Ausland von der Polizei beschlagnahmt werden, können Sie die Waren noch bis zu zwei Monate nach Freigabe der Waren wieder aus dem Ausland ausführen. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlagnahme nicht von privater Seite erfolgt ist.

Eine Beschlagnahme von privater Seite liegt z. B. dann vor, wenn über das Vermögen Ihres ausländischen Kunden, bei dem sich Ihre Waren befinden, das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Dann erfolgt die Beschlagnahme der Waren auf Veranlassung der Gläubiger Ihres Kunden. Gelingt es Ihnen in einem solchen Fall nicht, notfalls mithilfe eines im Einfuhrland zugelassenen Rechtsanwalts, die Waren in kürzester Zeit freizubekommen, droht die zu Ihren Lasten gehende Zahlung der Einfuhrabgaben.

Im Einzelfall wäre zu prüfen, ob die Möglichkeit eines Anschlusscarnets (vgl. Punkt 29) gegeben ist, damit Sie Zeit gewinnen, diese Zahlung zu vermeiden.

• Ein Zollbeamter trägt unklare Vermerke in das Carnet ein

Nehmen Sie diese Einträge nicht ohne weiteres hin. Es sollte in Ihrem Interesse liegen, diese Sache nicht auf sich beruhen zu lassen. Versuchen Sie darum immer, die Bedeutung der Vermerke zu klären. Sofern Ihnen

der Zollbeamte keine Auskunft gibt, kontaktieren Sie Ihre IHK. Den Namen und die Telefonnummer Ihres Ansprechpartners bei der IHK finden Sie auf der Rückseite des Carnets. Auch Euler Hermes hilft in solchen Fällen weiter, Ihre Fragen zu beantworten. Dabei ist es wahrscheinlich erforderlich, dass Sie das Carnet oder Kopien daraus zur Prüfung einreichen.

- **Ein Zollbeamter leitet unerwartet einen Transitverkehr ein**

Damit Ihnen kein unnötiger Zeitverlust entsteht, wenn ein Zollbeamter einen Transitverkehr einleitet und dafür die eigentlich für den Rücktransport gedachten Transitblätter benutzt, sollten Sie vorsorglich zusätzliche Transitblätter in das Carnet einfügen. Transitblätter werden nicht nur für einen Transitverkehr durch ein Land benutzt, sondern z. B. auch dann, wenn es sich um Messgut handelt und das Messegelände zum besonderen Zollgebiet erklärt worden ist. Dann sind die Fahrten von der Grenze zur Messe und zurück zollrechtlich gesehene Transitverkehre. Ähnliches gilt auch für die weißen Ein- und Wiederausfuhrblätter.

- **Das Carnet ist nicht mehr zu finden**

Wird der Verlust zu einem Zeitpunkt bemerkt, zu dem sich die Waren innerhalb der EU befinden, sollten Sie von Ihrem Zollamt eine Kopie des gelben Wiedereinfuhr-Trennabschnitts erbitten. Wenn das nicht möglich ist, führen Sie die Ware bitte kurzfristig bei Ihrem Zollamt vor und lassen eine [Besichtigungsbescheinigung](#) abfertigen. Sollten Sie die Ware erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets vorzeigen können, bemühen Sie sich mittels geeigneter Belege auch um die Abfertigung des Zusatzvermerks. Die Bescheinigung senden Sie bitte zu Ihrer IHK.

Befinden sich die Waren noch im Ausland, legen Sie der IHK ein identisch ausgefülltes Carnet vor, damit es dort als Ersatzcarnet (englisch: Replacement Carnet) registriert, mit derselben Nummer und derselben Gültigkeitsdauer sowie Dienstsiegel und Unterschrift versehen werden kann. Die IHK legt diesem damit inhaltlich völlig identischem Carnet ein kurzes Begleitschreiben für die ausländische Zollverwaltung bei und beantragt damit die Anerkennung dieses Ersatzcarnets.

Das Ersatzcarnet und das Begleitschreiben der IHK müssen Sie bei der Zollstelle vorlegen, das die Nämlichkeitssicherung im ursprünglichen Carnet bestätigt hat. Der Zoll überträgt diese Bestätigung in das Ersatzcarnet und bringt im Carnet weitere Abfertigungsvermerke an.

Bei der Ausreise aus dem Einfuhrland müssen Sie das Ersatzcarnet zusammen mit dem Begleitschreiben der IHK dem Grenzzollamt zur Abfertigung vorlegen.

Sollte sich das verloren gegangene Carnet wieder anfinden, geben Sie es auf jeden Fall an die IHK zurück, am besten zusammen mit dem Ersatzcarnet und das spätestens bei Ablauf seiner Gültigkeitsdauer, besser noch gleich nach Ende der Reise.

- **Das Zollamt verweigert die Ausstellung einer Besichtigungsbescheinigung**

Deutsche Zollbeamte stellen fast ausnahmslos [Besichtigungsbescheinigungen](#) aus. Hierzu gibt es eine Anweisung des Bundesfinanzministeriums. Nur bei Vorliegen bestimmter Gründe kann die Ausstellung einer Besichtigungsbescheinigung verweigert werden: Entweder können Sie die Ware dem Zollamt nicht vorzeigen oder nicht nachweisen, dass die vorgezeigten Waren wirklich dieselben wie die im Carnet verzeichneten sind, vgl. Punkt 19.

36. Wem ist eine nicht ordnungsgemäße Carnetabfertigung anzulasten?

Bei der Einfuhr von Waren in das Ausland hat der ausländische Zollbeamte ein großes Interesse daran, das Carnet abzufertigen. Schließlich erhält er mit jedem Einfuhr-Trennabschnitt eines Carnets eine Art Bürgschaftsurkunde, die für ihn bzw. für seine Zollverwaltung den gleichen Wert hat wie Bargeld.

Bei der Wiederausfuhr der Waren ist die Interessenlage umgekehrt. Dann sollten Sie selbst daran interessiert sein, dass das Carnet ordnungsgemäß abgefertigt wird, weil der Wiederausfuhrvermerk auf dem Wiederausfuhr-Trennabschnitt bzw. auf dem im Carnet verbleibenden Stammabschnitt als amtliche Entlastungserklärung der Zollbürgschaft anzusehen ist.

Diese Interessenkollision wird Ihnen klar, wenn Sie sich einmal vor Augen führen, dass das Carnet nur an die Stelle der sonst in bar zu hinterlegenden Einfuhrabgaben getreten ist. Wenn Sie bei der Einfuhr der Waren die Einfuhrabgaben als Bargeld beim Grenzzollamt hinterlegt hätten, würden Sie sich sicher nicht darauf verlassen, dass der Zollbeamte bei der Wiederausfuhr richtig handelt. Sie würden vielmehr sehr darauf achten, dass Sie den dort hinterlegten Betrag wieder ausgezahlt bekommen.

Die Schuldfrage ist im Einzelfall nur selten eindeutig zu beantworten. Auf jeden Fall sind korrekte Zolldeklarationen hilfreich, fehlerhafte Abfertigungen zu vermeiden. Genauso hilft Ihnen die Überprüfung und ggf. Korrektur der bei Einfuhr- bzw. Transitabfertigungen festgesetzten Fristen für die Wiederausfuhr der Waren bzw. für die Transiterledigung, nicht in Zeitnot zu geraten.

37. Können Einfuhrabgaben bei fehlenden Einträgen doppelt erhoben werden?

Die ausländische Zollverwaltung kann die Einfuhrabgaben für im Einfuhrland verbliebene Ware tatsächlich noch einmal fordern, wenn Sie deren bereits erfolgte Verzollung nicht nachweisen können. Das ist der Fall, wenn diese Zollabwicklung nicht in das Carnet eingetragen worden ist oder Sie keine Zollquittung vorlegen können. Mit einer Zollquittung ist der Beweis jedoch nur zu führen, wenn sie sich zweifelsfrei auf das Carnet und die darin aufgeführte Ware bezieht. Manchmal lässt sich eine Beweiskette bilden, wenn in der Zollquittung eindeutig auf eine Proforma-Rechnung Bezug genommen wird und in dieser wiederum auf das Carnet. Sie sollten also unbedingt darauf achten, dass das Carnet bei der Zollabfertigung mit Abgabenerhebung vorliegt und der Zollbeamte darin den offiziellen Verzollungsvermerk einträgt.

38. Können Sie sich gegen die Zahlung von ausländischen Einfuhrabgaben wehren, wenn im Carnet der Wiederausfuhrvermerk fehlt?

Ein fehlender Wiederausfuhrvermerk, genauso eine fehlende Transiterledigung, veranlasst den ausländischen Zoll zu einer Reklamation des Carnets. Seine Aufgabe ist schließlich, alle fälligen Einfuhrabgaben einzuziehen. Abwehren lässt sich eine Reklamation nur mit einem amtlichen Nachweis der fristgerechten Wiederausfuhr der Waren bzw. der Transiterledigung. Die Abfertigung des gelben Wiedereinfuhrblatts durch Ihr Zollamt, am besten gleich bei der Rückkehr nach Deutschland, ist deshalb unbedingt zu empfehlen. Dann besteht die reelle Chance, Ihre Interessen wahrzunehmen und die Angelegenheit ohne die zu Ihren Lasten gehende Zahlung ausländischer Einfuhrabgaben zu regeln.

Wenn gezahlt werden muss

39. Wie hoch sind die ausländischen Einfuhrabgaben?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, da unter den Oberbegriff „Einfuhrabgaben“ eine Vielzahl von Steuern und Abgaben fallen. Das heißt nicht nur Einfuhrumsatzsteuern und Einfuhrzölle, sondern auch

Luxussteuern, Stempelsteuern, Außenhandelsförderungsbeiträge, Zinsen sowie sonstige Steuern und Abgaben, die bei der normalen Einfuhr von Waren erhoben werden, selbst Antidumpingzölle und Frachtkosten können dazu zählen. Oft ist die Höhe der Zollabgaben auch von einem Nachweis des Herstellungslandes der Waren abhängig. Abhängig ist die Höhe auch von der Warenart und dem jeweiligen Einfuhrland. Aufgrund der vielen länderspezifischen Besonderheiten ist es ratsam, sich bei der IHK genauer zu informieren. Näheres zu den Abgabenarten und deren Höhe können Sie auch über die [EU-Marktzugangsdatenbank](#) herausfinden.

40. „Gegen diese Ansprüche kann nicht eingewendet werden, dass die Forderung der Eingangsabgaben seitens der ausländischen Zollbehörde unberechtigt sei“. Verstößt die Klausel aus dem Carnetantrag gegen Treu und Glauben?

Dies wird gelegentlich behauptet, sobald Euler Hermes die Einfuhrabgaben aufgrund ihrer Bürgschaft bezahlt hat und sie nun zurückfordert. Das Landgericht Hamburg hat diese Frage verneint und weiter ausgeführt: *„Es verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn ein Bürge sich auf eine Vereinbarung mit dem Schuldner beruft, nach der dieser sich mit dem Gläubiger über das Bestehen der Forderung auseinanderzusetzen hat. Das Carnetverfahren mit dem System der wechselseitigen Bürgschaften könnte nicht funktionieren, wenn der Bürge des Einfuhrlandes damit rechnen müsste, dass der Rückbürge im ausländischen Staat die Berechtigung der Zollforderung bestreitet.*

Gegen die Höhe der Ihnen in Rechnung gestellten ausländischen Einfuhrabgaben können Sie übrigens auch nicht einwenden, dass die Waren im Ausland billiger verkauft worden sind, weil z. B. ein Rabatt gewährt worden ist. Die ausländischen Zollverwaltungen berechnen die zu zahlenden Abgaben prinzipiell auf Basis der in das Carnet eingetragenen Warenwerte, die – wie oben beschrieben – selbstverständlich realistisch sein müssen.

41. Können Sie sich gegen die Bezahlung von Einfuhrabgaben versichern?

Euler Hermes bietet eine derartige Versicherung nicht an. Diese Frage besprechen Sie deshalb bitte mit Ihrem Sachversicherer oder Versicherungsmakler. Unter Umständen ist der Zollschaten, der aus Transporten oder Diebstählen herrührt, im Rahmen einer Diebstahls- bzw. Transportversicherung mitversichert. Diese Versicherungen sind ohnehin zu empfehlen. Aus anderen Gründen (Fristversäumnis, versäumte Ausfuhrvermerke) fällige Zahlungen dürften nach unserer Einschätzung nicht versicherbar sein.

42. Kann die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer behandelt werden?

Ausländische Einfuhrumsatzsteuer kann gegenüber dem deutschen Fiskus nicht geltend gemacht werden, es sei denn Sie unterhalten in dem betreffenden Land eine Betriebsstätte oder sind dort steuerlich registriert. Auskünfte dazu erteilen Ihnen die deutschen [Auslandshandelskammern](#), öffentliche Einrichtungen der Finanzverwaltung, z.B. das [Bundeszentralamt für Steuern](#), und Ihr Steuerberater.

43. Welchen Versicherungsschutz übernimmt Euler Hermes?

Der DIHK und die ihm gleichgestellten Organisationen in den anderen am Carnetverfahren teilnehmenden Ländern sind durch wechselseitige Verträge verpflichtet, der Zollverwaltung des jeweiligen Einfuhrlandes die auf den mit Carnet eingeführten Waren ruhenden Einfuhrabgaben und sonstigen zahlbaren Beträge zu erstatten. Sie wiederum müssen zu jedem benötigten Carnet bei Ihrer IHK gleichzeitig den Abschluss einer Kautionsversicherung beantragen. Das ist die Voraussetzung dafür, dass Euler Hermes gegenüber dem DIHK für die Verbindlichkeiten haftet, die aus den in Deutschland ausgestellten Carnets entstehen. Letztlich

genießen die ausländischen Zollverwaltungen dadurch den Schutz, die fälligen Einfuhrabgaben und Gebühren bezahlt zu bekommen.

44. Verteuert sich die Verzollung, wenn die fälligen Abgaben über Euler Hermes bezahlt werden?

Zusätzlich zu den fälligen Einfuhrabgaben werden Ihnen nur Bankgebühren belastet, die bei der Überweisung der fälligen Einfuhrabgaben ins Ausland anfallen. Darüber hinaus entstehen Ihnen keine weiteren Kosten. Abhängig von der Kursentwicklung kann es durchaus günstiger sein, wenn Sie selbst vor Ort für die Verzollung der Waren sorgen.

45. Wer hilft Ihnen bei nicht ordnungsgemäß behandelten Carnets und bei drohenden Abgabenzahlungen?

Zunächst Ihre IHK, die die Rückgabe des Carnets überwacht und prüft, ob noch eine Zollabfertigung oder Bereinigung nachgeholt werden muss. Weiterhin Euler Hermes, bei der alle Problemfälle landen und die über jahrzehntelange Erfahrungen verfügt. Selbstverständlich setzt sich auch der DIHK für Ihre Interessen ein.

46. Fallen bei einer Carnet-Reklamation zusätzliche Gebühren an?

Euler Hermes bearbeitet diese Fälle, ohne zusätzliche Gebühren zu erheben. Die verauslagten ausländischen Einfuhrabgaben usw. müssen Sie Euler Hermes selbstverständlich ersetzen. Hierzu haben Sie sich bereits bei Beantragung des Carnets verpflichtet.

47. Wer erhebt die Regulierungsgebühren, die zuweilen gefordert werden?

Diese Gebühren werden von verschiedenen ausländischen Zollverwaltungen insbesondere bei der Bereinigung von Reklamationen gefordert. Da Euler Hermes bei kleinen Beträgen oft auf die Erstattung verzichtet, merken Sie vielfach gar nicht, dass ein Schaden von Ihnen abgewendet wurde. Verschiedene IHKs erheben ebenfalls Regulierungsgebühren, wenn ein Carnet nicht ordnungsgemäß abgefertigt worden ist.

48. Können Sie die Einfuhrabgaben mindern, damit Sie nicht den vollen Betrag bezahlen müssen?

In einigen Ländern ja, soweit die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR-MED bzw. A.TR oder die spezielle Präferenzursprungserklärung als Nachweis anerkannt wird. Diese förmlichen Präferenznachweise erhalten Sie, wenn Sie die Ursprungseigenschaft der Waren nachweisen können. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Zollamt. Ob für eine bestimmte Ware tatsächlich ein ermäßigter Zollsatz in Betracht kommt, beantwortet Ihnen die Zollverwaltung des jeweiligen Einfuhrlandes. Auch hier hilft Ihnen natürlich Ihre IHK weiter. Sofern eine Forderung von Einfuhrabgaben zu erwarten ist, müssen Sie den Präferenznachweis bei Euler Hermes einreichen, die ihn der ausländischen Zollverwaltung vorlegt, damit über die Gewährung der Vorzugsbehandlung entschieden wird. Die Zollverwaltungen sind jedoch nicht verpflichtet, diese Papiere anzunehmen. Sie können zudem deren Anerkennung von Bedingungen abhängig machen, z.B. davon, dass die Waren noch einmal einem Zollamt im Ausland vorgeführt werden.

49. Erheben die ausländischen Zollverwaltungen im Carnetverfahren Zollstrafen, wenn Einfuhrbestimmungen verletzt worden sind?

Nach dem internationalen Abkommen können die ausländischen Zollverwaltungen nur Zollstrafen erheben, die zehn Prozent der Einfuhrabgaben nicht übersteigen. Allerdings können Sie als Carnetinhaber mit höheren Zollstrafen belegt werden, wenn die Zollverwaltung Sie eines Vergehens für schuldig hält. Dazu gehört z. B., wenn das Carnet bei der Einreise nicht abgefertigt wurde oder wenn die Wiederausfuhrfrist nicht eingehalten wurde.

Zum Abschluss

50. Wann muss ein Carnet zurückgegeben werden?

Das Carnet ist nach seiner Verwendung umgehend an die ausstellende IHK zurückzugeben, daher sollten Sie die Rückgabe nicht unnötig hinauszögern. Die IHK wird das Carnet sodann hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen Erledigung prüfen. Ist danach keine Reklamation und folglich auch keine Abgabeforderung einer ausländischen Zollverwaltung zu erwarten, wird die IHK das Carnet als erledigt betrachten, ausbuchen und gegebenenfalls die hinterlegten Sicherheiten wieder freigeben.

Warten Sie also mit der Rückgabe des Carnets nicht bis zum Ende seiner Gültigkeitsdauer. Falls das Carnet nicht ordnungsgemäß erledigt sein sollte, besteht so eher die Chance, die in diesem Carnet verzeichneten Waren noch beim Zoll vorzuzeigen und einen zur Abwehr der zu erwartenden Reklamation erforderlichen amtlichen Nachweis der fristgerechten Wiedereinfuhr zu beschaffen.

51. Können Sie wegen der Einfuhrabgaben noch belangt werden, wenn die Einfuhr der Waren im Ausland drei Jahre oder länger zurückliegt?

Der ausländischen Zollverwaltung steht für die Reklamation eine Frist von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets zu. Wenn die Ware kurz nach Ausstellung des Carnets ausgeführt worden ist, kann das Carnet also noch fast zwei Jahre später reklamiert werden. Dann haben Sie und der Zollbürge noch sechs Monate Zeit, den Wiederausfuhr- bzw. Verzollungsnachweis zu führen. Geht es darum, einen komplizierten Sachverhalt zu klären, kann sich die Zahlungsaufforderung sogar noch weiter verzögern. In der Regel sind die meisten Vorgänge innerhalb von drei Jahren nach Ausfertigung des Carnets erledigt.

52. Lohnt es sich für Sie, das Carnet länger als die IHK aufzubewahren?

Die IHK ist berechtigt, ein Carnet nach drei Jahren und drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu vernichten. Da die ausländischen Zollverwaltungen Carnets bis zu einem Jahr nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer reklamieren dürfen, sollten die meisten Reklamationen bis dahin auch bei Berücksichtigung längerer Postlaufzeiten erledigt sein. Der Anteil der Reklamationen, die so spät eingehen, dass die IHK das Carnet schon vernichtet hat, dürfte verschwindend gering sein. Wenn Sie dieses Risiko dennoch ausschließen möchten, fordern Sie das Carnet von der IHK vor Ablauf der Frist zurück. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte unbedingt die Ihnen obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und dass Sie das Carnet über die vorgenannte Frist hinaus eventuell noch zur Klärung umsatzsteuerlicher Fragen benötigen.

53. Ist ein Vorgang nach Ablauf der Reklamationsfrist automatisch erledigt?

Meldet sich eine ausländische Zollverwaltung nicht innerhalb der einjährigen Reklamationsfrist, können Sie den Vorgang als erledigt einstufen. Bedenken Sie aber, dass nur der Zollbürge und nicht Sie diese Ausschlussfrist geltend machen kann. Die ausländische Zollverwaltung kann auch später noch gegen Sie vorgehen. Können Sie dann die fristgerechte und vollständige Wiederausfuhr nicht nachweisen, können Sie sich lediglich auf die Verjährung der Zollforderung berufen. Wann eine Zollforderung verjährt, ist von Land zu Land unterschiedlich. Möglicherweise kann Ihre IHK darüber genauere Auskunft geben oder Ihnen einen Kontakt zu der zuständigen Auslandshandelskammer herstellen.

54. Was ist bei einem Antrag auf Rückerstattung zu beachten?

Zu beachten ist die sehr kurze Frist, da ein Antrag auf Rückerstattung der gezahlten ausländischen Einfuhrabgaben nur innerhalb von drei Monaten nach Zahlung gestellt werden kann. Wichtig ist, dass Sie Euler Hermes schnellstmöglich einen geeigneten Nachweis vorlegen, dass die in dem Carnet verzeichnete Ware

entgegen der bisherigen Beweislage fristgerecht aus dem Ausland wieder ausgeführt oder dort tatsächlich doppelt verzollt worden ist.

55. Was sind die Grundlagen des Carnet A.T.A.-Verfahrens?

- Das „Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung“ (Übereinkommen von Istanbul) vom 26.06.1990, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 130 vom 27.05.1993, ab Seite 04, mit den Anlagen
 - A „... über Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung“,
 - B.1 „... über Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen“,
 - B.2 „... über Berufsausrüstung“,
 - B.3 „... über Behälter, Paletten, Umschließungen, Muster und andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren“,
 - B.4 „... über Waren, die für ein Herstellungsverfahren eingeführt werden“,
 - B.5 „... über Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden“,
 - B.6 „... über persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren“,
 - B.7 „... über Werbematerial für den Fremdenverkehr“,
 - B.8 „... über Waren, die im Grenzverkehr eingeführt werden“,
 - B.9 „... über Waren, die für humanitäre Zwecke eingeführt werden“,
 - C „... über Beförderungsmittel“,
 - D „... über Tiere“,
 - E „... über Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden“.

Dieses Übereinkommen ist der Nachfolger des „Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren“ vom 06.12.1961 und den ihm untergeordneten „Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial“, dem „Zollübereinkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen“ und dem „Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung“ nebst den Anlagen bezüglich der Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen, kinematographischer Ausrüstung und anderer Berufsausrüstung.

- Als völkerrechtlich nicht anerkannter eigener Staat hat Taiwan (Republik China) mit einigen Staaten Vereinbarungen hinsichtlich der vorübergehenden Einfuhr von Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegütern unter Deckung von Carnets getroffen. Unter anderem mit den EU-Staaten und auch mit Staaten, die bisher nicht am Carnet A.T.A.-Verfahren teilnehmen.
- Die Dienstanweisungen der deutschen Zollämter befassen sich mit der Aufgabe der deutschen Zollbeamten in diesem Verfahren. Es geht dabei um die Vorschriften zur Behandlung ausländischer Carnets in Deutschland bzw. deutscher Carnets für die vorübergehende Ausfuhr von Waren in Drittländer.

Wenn Sie erschöpfende Auskünfte auf ihre Fragen erwarten, bieten sich in erster Linie die für Sie [zuständige IHK](#) und das [Carnet-Team von Euler Hermes in Hamburg](#) an, die seit Jahrzehnten sämtliche nicht ordnungsgemäß erledigten deutschen Carnets A.T.A. mit den ausländischen Zollverwaltungen klären und deshalb über einen großen Erfahrungsschatz verfügen.